Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1145

11.6.2025

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1145 DER KOMMISSION

## vom 10. Juni 2025

## mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Milch- und des Schweinefleischsektors in Deutschland

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 220 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 10. Januar 2025 wurde von Deutschland ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (im Folgenden „Ausbruch“) im Bundesland Brandenburg bestätigt und gemeldet. Betroffen waren Wasserbüffel (Rinder der Art *Bubalus bubalis*).

(2) Deutschland hat umgehend und effizient alle notwendigen tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen ergriffen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([3]) erforderlich waren.

(3) Insbesondere hat Deutschland gemäß den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2025/87 ([4]), (EU) 2025/186 ([5]) und (EU) 2025/323 der Kommission ([6]) Bekämpfungs-, Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen ergriffen und Schutz- und Überwachungszonen (im Folgenden „regulierte Gebiete“) eingerichtet.

(4) Um die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche und weitere Störungen des Handels innerhalb Deutschlands und mit anderen Ländern zu verhindern, hat Deutschland außerdem zusätzliche Präventionsmaßnahmen in den betroffenen regulierten Gebieten eingeführt. Insbesondere erließ das Land Brandenburg in seinem Hoheitsgebiet für den Zeitraum vom 10. bis zum 17. Januar 2025 ein allgemeines Verbot der Verbringung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Camelidae.

(5) Deutschland teilte der Kommission mit, dass die notwendigen tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Tilgung der Seuche für zahlreiche Marktteilnehmer nachteilige Auswirkungen hatten und diesen Einkommensverluste entstanden sind, die nicht für einen finanziellen Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) in Betracht kamen.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/87 der Kommission vom 13. Januar 2025 betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Deutschland (ABl. L, 2025/87, 14.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/87/oj).

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/186 der Kommission vom 24. Januar 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Deutschland und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/87 (ABl. L, 2025/186, 28.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/186/oj).

([6]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323 der Kommission vom 11. Februar 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Deutschland und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/186 (ABl. L, 2025/323, 12.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/323/oj).

([7]) Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj).

(6) Am 28. Februar 2025 erhielt die Kommission von Deutschland einen förmlichen Antrag auf Beteiligung an der Finanzierung bestimmter außergewöhnlicher Maßnahmen gemäß Artikel 220 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgrund des Ausbruchs vom 10. Januar 2025.

(7) Die Durchführung der in den Erwägungsgründen 3 und 4 genannten tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen führte zu einem Verlust an erzeugter Rohmilch, die aufgrund von Verbringungsbeschränkungen nicht ausgeliefert werden konnte, und zu einem Wertverlust von Mastschweinen, die aus denselben Gründen nicht bei ihrem normalen Handelsgewicht geschlachtet werden konnten.

(8) Gemäß Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beteiligt sich die Union zu 60 % an den Ausgaben Deutschlands für die betreffenden außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen. Die Kommission sollte nach Prüfung des von Deutschland im Zusammenhang mit diesem Ausbruch eingereichten Antrags die Höchstmengen festsetzen, die für die Finanzierung der einzelnen außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen in Betracht kommen.

(9) Um die Gefahr einer Überkompensation zu vermeiden, sollten die Höchstbeträge und der Pauschalbetrag der Beteiligung auf technischen und wirtschaftlichen Studien oder Buchführungsunterlagen basieren und in angemessener Höhe für eine Höchstzahl an Tieren und eine Höchstmenge an Kilogramm Rohmilch festgesetzt werden.

(10) Um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden, sollten die Verluste der Begünstigten nicht durch staatliche Beihilfen oder Versicherungen ausgeglichen worden sein, und die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Union sollte auf förderfähige Tiere und Erzeugnisse beschränkt sein, für die kein finanzieller Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 gewährt wurde.

(11) Umfang und Dauer der in dieser Verordnung vorgesehenen außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen sollten auf das für die Stützung des Marktes unbedingt Notwendige begrenzt sein. Die außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen sollten insbesondere nur für die Erzeugung von Rohmilch und Schweinefleisch in Betrieben in den regulierten Gebieten und für die Dauer der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen gelten, die in den den Ausbruch betreffenden Rechtsvorschriften der Union und Deutschlands festgelegt sind.

(12) Um Flexibilität in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Anzahl der Tiere und die Menge der Erzeugnisse, die für Ausgleichszahlungen in Betracht kommen, von den in dieser Verordnung festgesetzten, auf Schätzungen beruhenden Höchstmengen abweichen, kann die Ausgleichszahlung innerhalb bestimmter Grenzen angeglichen werden, solange der von der Union teilfinanzierte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(13) Um die Wirksamkeit dieser außergewöhnlichen Maßnahme sicherzustellen, sollten die Begünstigten die finanzielle Soforthilfe rasch erhalten. Darüber hinaus sollten eine zeitnahe Überwachung der Finanzmittel sowie eine umfassende Weiterverfolgung und effiziente Nutzung der Agrarreserve sichergestellt werden, um ihre Verfügbarkeit zu maximieren und die Fähigkeit, rasch auf neu auftretende Krisen zu reagieren, zu verbessern. Es ist daher angezeigt, einen Förderfähigkeitstermin festzulegen, bis zu dem die Mitgliedstaaten diese Förderung an die Begünstigten zahlen müssen. Zahlungen, die nach diesem Termin geleistet werden, sollten nicht mehr für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen.

(14) Die Union sollte die Ausgaben, die Deutschland im Rahmen dieser außergewöhnlichen Maßnahme entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben bis zu einem bestimmten Förderfähigkeitstermin getätigt werden. Die für diese außergewöhnliche Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher bis zum 30. November 2025 ausgezahlt werden.

(15) Da unter keinen Umständen nach dem 30. November 2025 getätigte Zahlungen als förderfähig betrachtet werden dürfen, findet die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ([8]) vorgesehene anteilige Kürzung der nach der Frist getätigten monatlichen Zahlungen keine Anwendung.

(16) Um die Förderfähigkeit und die Vorschriftsmäßigkeit der Zahlungen sicherzustellen, sollte Deutschland Vorabprüfungen vornehmen.

(17) Damit die sofortige Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen durch Deutschland gewährleistet ist, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

(18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Union beteiligt sich zu 60 % an den Ausgaben Deutschlands für die Unterstützung des Milch- und Schweinefleischmarktes, der durch den von Deutschland am 10. Januar 2025 festgestellten und gemeldeten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ernsthaft beeinträchtigt wurde.

*Artikel 2*

(1) Die von Deutschland getätigten Ausgaben kommen nur wie folgt für eine finanzielle Beteiligung der Union in Betracht:

a) für die Dauer der Anwendung der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen, die in den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Union und Deutschlands enthalten sind und mit dem Ausbruch vom 10. Januar 2025 in Zusammenhang stehen, und

b) für diejenigen Rinder- und Schweinebetriebe, die von den tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Union betroffen und in den dort genannten Gebieten (im Folgenden „regulierte Gebiete“) ansässig sind, und

c) wenn Deutschland die Unterstützung bis spätestens 30. November 2025 an die Begünstigten ausgezahlt hat und

d) wenn für das Tier oder Erzeugnis im Zeitraum des Ausbruchs gemäß Buchstabe a erlittene Verluste nicht durch staatliche Beihilfen oder Versicherungen ausgeglichen wurden und kein finanzieller Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 gewährt wurde.

(2) Ausgaben, die Deutschland nach dem 30. November 2025 tätigt, kommen unabhängig von ihrem Anteil an den Ausgaben nicht für eine finanzielle Beteiligung der Union in Betracht.

*Artikel 3*

(1) Der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Union liegt bei 4 769 278 EUR und gliedert sich wie folgt auf:

a) für Verluste im Zusammenhang mit nicht ausgelieferter Rohmilch, die in Betrieben in den regulierten Gebieten erzeugt wurde, bis zu einer Höchstmenge von 1 574 640 kg Milch des KN-Codes 0401 20 99;

b) für Verluste im Zusammenhang mit den längeren Aufzucht- und Mastzeiten von Schweinen in den regulierten Gebieten bis zu einer Höchstmenge von 120 000 Schweinen des KN-Codes 0103 92 19.

(2) Übersteigt die Menge der Rohmilch oder die Anzahl der Tiere, die für Ausgleichzahlungen in Betracht kommen, die Höchstmenge an Kilogramm Rohmilch oder die Höchstzahl der Tiere gemäß Absatz 1, so kann der für eine finanzielle Beteiligung der Union infrage kommende Höchstbetrag je Kategorie angepasst werden und über dem Betrag liegen, der sich aus der Berechnung auf Grundlage der Höchstanzahl ergibt, sofern der Gesamtbetrag der Anpassungen weniger als 20 % des gesamten unter Beteiligung der Union finanzierten Ausgabenbetrags gemäß Absatz 1 beträgt.

*Artikel 4*

Deutschland führt Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) durch.

Deutschland prüft insbesondere Folgendes:

a) ob der Antragsteller für eine Stützung in Betracht kommt;

b) bei jedem für eine Stützung in Betracht kommenden Antragsteller die Förderfähigkeit, die Menge und den Wert des tatsächlichen Produktionsverlusts;

c) dass die in Betracht kommenden Antragsteller für die Verluste gemäß Artikel 2 dieser Verordnung keine Entschädigung aus anderen Quellen erhalten haben.

Die Zahlung an in Betracht kommende Antragsteller kann erfolgen, wenn die Verwaltungskontrollen abgeschlossen sind, ohne dass die Durchführung aller Kontrollen, insbesondere bei den für Vor-Ort-Kontrollen ausgewählten Antragstellern, abgewartet werden muss. Alle Vor-Ort-Kontrollen müssen jedoch spätestens sechs Monate nach den Zahlungen durchgeführt werden.

Bestätigt sich die Förderfähigkeit eines Antragstellers nicht, so ist die Beihilfe im Einklang mit Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 wiedereinzuziehen und es sind Sanktionen zu verhängen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2025

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

([9]) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

*ANHANG*

**Liste der Rechtsvorschriften der Union und Deutschlands gemäß Artikel 2 Absatz 1, in denen die regulierten Gebiete und Zeiträume aufgeführt sind**

Teile Deutschlands und Zeiträume gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und den deutschen Rechtsvorschriften, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/87;

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/186;

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323;

— Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Schutz vor der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche vom 10. Januar 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 2]), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 4]).